

Richtplan H 5.1 Strategien Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Ich stelle ihnen zum Punkt H 5.1 zweiter Satz folgenden Antrag. Neue, und jetzt kommt der Einschub mit dem Wort, bewilligungsfähige Standorte von Bauten und Anlagen ausserhalb Baugebiet sind so abzustimmen, dass sie sich optimal in die Landschaft einfügen und den Landschaftsschutz berücksichtigen. Begründung; ohne diesen Einschub bewilligungsfähig, wird suggeriert, dass neue Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen problemlos möglich sind, sofern sie sich nur gut in die Landschaft einfügen und den Landschaftsschutz berücksichtigen. Dem ist jedoch nicht so und entspricht auch nicht dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Landwirtschaftliche Bauten sind von meinem Antrag nicht betroffen, da diese meistens die Bewilligungsfähigkeit erfüllen. Das bauen ausserhalb von Bauzonen darf aber nicht weiter so einfach möglich gemacht werden. Das Bundesrecht regelt zwar abschliessend, welche Bauten ausserhalb der Bauzonen zulässig sind. Mit der Formulierung bewilligungsfähig wird in diesem Abschnitt indirekt auf dieses Bundesrecht hingewiesen und trägt unserer Absicht, Bauten ausserhalb von Bauzonen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich zu machen, besser Rechnung. Ich bitte sie um Unterstützung meines Antrages.

Besten Dank.

Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden